

Allgemeine Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung der VAV (AStB 2015)



Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der

- a) Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)
- b) Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- Art. 2 Versicherte Schäden
- Art. 3 Versicherungsort
- Art. 4 Sicherheitsvorschriften
- Art. 5 Obliegenheiten beim/nach Eintritt des Versicherungsfalles
- Art. 6 Ersatzleistung
- Art. 7 Ersatz der Aufwendungen
- Art. 8 Unterversicherung
- Art. 9 Sachverständigenverfahren
- Art. 10 Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall

Artikel 1 AStB
Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer bietet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.
2. Im Sinne dieser Bedingungen sind
 - a) **S t u r m s c h ä d e n**
Schäden, die an den versicherten Sachen durch einen außerordentlich heftigen Wind (Stundengeschwindigkeit von mehr als 60 km) verursacht werden. Für die Feststellung der Stundengeschwindigkeit ist im einzelnen Fall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend;
 - b) **H a g e l s c h ä d e n**
Zertrümmerungsschäden, die an den versicherten Sachen durch herabfallende Schloßen während eines Hagelschlages verursacht werden;
 - c) **S c h n e e d r u c k s c h ä d e n**
Schäden, die an den versicherten Sachen durch das Gewicht der auf diesen angesammelten, ruhenden Schneelast verursacht werden;
 - d) **F e l s s t u r z - S t e i n s c h l a g - o d e r E r d r u t s c h s c h ä d e n**
Schäden, die an den versicherten Sachen durch in Bewegung geratene Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmassen verursacht werden.
3. Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn diese Zerstörung oder Beschädigung
 - a) auf der unmittelbaren Einwirkung eines der in Abs. 1 genannten Schadenereignisse beruht oder
 - b) nachweisbar die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist, auch wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel zurückzuführen ist, die durch die – im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis – beschädigten oder zerstörten Dach- oder Mauerteile, bzw. durch zerstörte oder beschädigte, ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren eindringen oder
 - c) dadurch hervorgerufen wird, dass Teile der versicherten oder benachbarten Gebäude oder andere Gegenstände (wie Bäume, Maste usw.) durch das Schadenereignis auf die versicherten Sachen geworfen werden.
4. Der Versicherer ersetzt auch den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der in Abs. 2 genannten Schadenereignisse abhanden gekommen sind (unverarbeitete Edelmetalle, ungefasste Perlen und Edelsteine aber nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist).
5. Außerdem ersetzt der Versicherer
 - a) Aufwendungen des Versicherungsnehmers im Schadenfall nach Maßgabe des Art. 7 EABS,
 - b) Schäden durch Mietverlust bei **W o h n g e b ä u d e - v e r s i c h e r u n g e n** nach Maßgabe des Art. 2 EABS.
6. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung haftet der Versicherer für Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontekosten, Abdeckkosten und Reinigungskosten sowie für Entsorgungskosten mit oder ohne Erdreich, die dem Versicherungsnehmer im Schadenfall entstehen. Details siehe Art. 3 EABS.
7. Der Versicherer haftet nicht für
 - a) andere als die nach Abs. 3 ersatzpflichtigen Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn (siehe aber Abs. 5 lit. b),
 - b) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, Sog- und Druckwirkung von Flugobjekten, Hochwasser, Überschwemmungen und Vermurungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben auftreten bzw. deren Folge sind,
 - c) Wasserschäden, die auf andere Art als in Abs. 3 lit. b beschrieben, verursacht werden, z. B. Schäden durch Niederschlags-, Schmelz- oder Sickerwasser, die nicht auf eines der versicherten Schadenereignisse zurückzuführen sind,
 - d) Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. Erdabgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinnern verursacht wurde,
 - e) Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich die versicherten Gebäude in einem auffälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden oder Sachen – insbesondere Gebäude-Baubestandteile –, im Zuge von Umbauten aus der technisch üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder mit dieser noch nicht entsprechend verbunden worden sind; die Ersatzpflicht des Versicherers besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.
8. Nicht versichert sind Schäden durch unmittelbare oder mittelbare Wirkung von:
 - a) Kriegereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - b) inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - c) alle mit den genannten Ereignissen (lit. a und b) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - d) Erdbeben, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
 - e) Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung zuzuschreiben sind haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

Artikel 2 AStB
Versicherte Sachen

1. Die Versicherung umfasst die laut Polizze versicherten Sachen.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Versichert sind auch vom Versicherungsnehmer gekaufte Sachen, die ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben sind, und die dem Versicherungsnehmer verpfändeten Sachen. Die Versicherung von Arbeitsgerät und Arbeitskleidern erstreckt sich auch auf die Sachen der Familienangehörigen und Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die an dem Versicherungsort (Art. 4 EABS) ihren Beruf ausüben. Liegt eine Vereinbarung über die Aufbewahrung bestimmter Sachen (z. B. Bargeld, Wertpapiere u. dgl.) in bestimmten Behältnissen vor, so sind sie nur versichert, wenn sie sich in dem vereinbarten Behältnis befinden.
3. Bei Gebäuden erstreckt sich die Versicherung, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Neubauwert. Zum Neubauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller Baubestandteile einschließlich der unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und Kellermauern. Als Baubestandteile im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge, sofern die angeführten Baubestandteile dem Hauseigentümer gehören. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden gelten Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserversorgungsanlagen und Entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge als versichert, sofern die angeführten Baubestandteile nicht gewerblichen Zwecken dienen und sich deren Ausschluss nicht vertraglich ergibt. Soweit Gebäude industriell oder gewerblich genutzt werden, auch bei Bürogebäuden, Krankenhäusern, Sanatorien, Kuranstalten, Hotels, Pensionen, Bädern, Sportanlagen und Veranstaltungshallen zählen Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs- und Sanitäranlagen sowie Aufzüge und Maschinenfundamente nicht zu den Baubestandteilen, sondern zur technischen Betriebseinrichtung.
4. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf
 - a) Verglasungen aller Art,
 - b) Firmenschilder, Reklameanlagen sowie Umzäunungen, Laternen, Fahnenstangen, Antennenanlagen, Solaranlagen u. dgl.,
 - c) bewegliche Sachen, die sich im Freien oder auf dem Transport befinden,
 - d) nicht allseits baulich geschlossene Gebäude und / oder Räumlichkeiten.

Artikel 3 AStB
Versicherungsort

Siehe Art. 4 EABS.

Artikel 4 AStB
Sicherheitsvorschriften

Ergänzung zu Art. 3 ABS:

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Gebäude, vor allem das Dachwerk und die Dachung, ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Über versicherte Wertpapiere sind Verzeichnisse zu führen, aus denen alle zur Einleitung des Aufgebotsverfahrens notwendigen Angaben ersichtlich sind (z. B. Gattung, Serie, Nummer, Ausgabestelle).

Die Verzeichnisse müssen so abgesondert aufbewahrt werden, dass sie im Schadenfalle voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört, beschädigt oder entwendet werden können. Für sonstige Urkunden sowie für Sammlungen sind gesondert aufzubewahrende Verzeichnisse nur dann zu führen, wenn diese insgesamt den Wert von EUR 3.700,00 übersteigen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Banken, Sparkassen u. dgl.

Artikel 5 AStB
Obliegenheiten beim/nach Eintritt des Versicherungsfalles

Siehe Art. 5 EABS.

Artikel 6 AStB
Ersatzleistung

Siehe Art. 6 EABS.

Artikel 7 AStB
Ersatz der Aufwendungen

Siehe Art. 7 EABS.

Artikel 8 AStB
Unterversicherung

Siehe Art. 8 EABS.

Artikel 9 AStB
Sachverständigenverfahren

Siehe Art. 9 EABS.

Artikel 10 AStB
Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall

Abweichend von Art. 12 ABS gilt vereinbart:

1. Nach Eintritt des Schadenfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteiles erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden. Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.
2. Nach Eintritt des Schadenfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach oder Ablehnung des arglistig erhobenen Entschädigungsanspruches erfolgen. Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten; die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines Entschädigungsanspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.